

wird, sobald es vollendet, Behufs der Einzeichnung bei der Anstalt sofort zu würdigen sei. Das Oberlausitzische Regulativ enthält §. 55. hierüber verschiedene specielle Bestimmungen und unter andern auch die, daß ein Gebäude dann, wenn es, nach dem Sprachgebrauche, gehoben oder das Dachwerk aufgesetzt worden, für vollendet anzusehen sei und mit Ablauf von 14 Tagen, von diesem Zeitpunkte an, der Besitzer, welcher bis dahin sich nicht zur Catastration gemeldet, in Verzug komme. Auch verordnet dieß Regulativ, und zwar nach dem Dafürhalten der Deputation ganz angemessen, daß in dem Falle, wenn ein solches neues Gebäude in der Zeit von dessen Vollendung an bis zur Autorisirung der Cataster abbrennt, und der Besitzer mit der Anmeldung nicht im Verzuge war, eine Entschädigung auf obrigkeitliche und sachverständige Würdigung und Ermessen der Directorial-Deputation bewilligt werden solle.

Für sehr billig hat es übrigens aber die Deputation zu halten, daß auch in den Erblanden eine ähnliche Bestimmung getroffen werde, damit die Neubauer oder Wiederhersteller von versicherungspflichtigen Gebäuden nicht unverschuldeten Nachtheil erleiden. Denn, da nach §§. 33. und 34. die Verbindlichkeit der Anstalt zu Leistung, und der gegenseitige Anspruch des Besitzers auf Empfang der Vergütung erst mit dem Tage der Catastrirung eintritt und die Catastrirung jährlich nur zweimal, am 1. April und 1. October, und zwar dergestalt erfolgt, daß am 1. April die im Halbjahre vom 1. Juli bis letzten December, und am 1. October die im Halbjahre vom 1. Januar bis letzten Juni vorgenommenen Neubaue oder Veränderungen eingetragen werden sollen, so kann der Fall eintreten, daß ein Gebäudebesitzer, der seinen Bau im Monat Juli beendigt und sich da zur Versicherung gemeldet hat, erst nach Verlauf von drei Vierteljahren eingetragen wird und daher eine geraume Zeit hindurch in der Gefahr schwebt, nichts zu bekommen, wenn ihn immittelst ein Unglück trafe. Gegen den Inhalt des §. 67. hat außerdem die Deputation noch zu erinnern, daß es aus den Worten: „unter Production des Bauanschlages“ und „gegen Entrichtung der Beiträge nach diesem neuen Affecurations-Quantum von dem Termine der Eintragung an“ das Ansehen gewinnen könnte, als wäre es zulässig, sich auf einen bloßen Bauanschlag und das Erbieten zur Beitragszahlung zu assureiren und Anspruch auf Vergütung zu erlangen, was denn doch sehr bedenklich erscheinen müßte. Nach allen diesen Erwägungen, zu denen §. 67. der Deputation Anlaß gegeben hat, glaubt sie der Kammer folgende Vorschläge eröffnen zu dürfen:

a) Es möge der Zeitpunkt, wenn der Gebäudebesitzer sich mit seiner Werthsangabe bei der Obrigkeit zu melden habe, durch einen Zusatz zu §. 16. bestimmt ausgedrückt werden, unvorgreiflich in der Maße;

„Diese Werthsangabe und Anmeldung zur Catastrirung hat übrigens bei Neubauen der Besitzer jedesmal spätestens binnen 14 Tagen von dem Zeitpunkte an, wo das Gebäude gehoben oder das Dachwerk aufgesetzt ist, und ohne die völlige Beendigung des innern Ausbaues zu erwarten, zu bewirken. Mit Ablauf dieser 14tägigen Frist tritt der Gebäudebesitzer in Verzug und ist von der Obrigkeit, welche dießfalls Absicht zu führen hat, zu Erfüllung dieser Verbindlichkeit anzuhalten.“

b) Es möge der Zeitpunkt, mit welchem die Verbindlichkeit der Anstalt zur Verabreichung der Brandhilfe und der Anspruch der Theilnehmer darauf eintreten soll, nicht auf den Tag der Eintragung in das Hauptcataster, sondern auf die Zeit gesetzt werden, wo der Obrigkeit entweder auf vorgängige Genehmigung der eignen Werthsangabe des Besitzers oder auf veranstaltete Taxation die Anmeldung der Versicherung Behufs der Eintragung in das Localcataster bewirkt worden ist. Dieß würde durch einen den vierten Abschnitt beginnenden und vor §. 54. einzuschubenden neuen Paragraphen zu bewirken sein, des Inhalts:

„Die Verbindlichkeit der Anstalt zu Gewährung der Brandschädenvergütung und der daraus folgende Anspruch des Besitzers auf Verabreichung der Vergütung tritt mit dem Tage ein, an welchem entweder nach obrigkeitlicher Genehmigung der eignen Werthsangabe des Besitzers oder nach vorgängig veranstalteter Taxation Behufs der Catastrirung die Versicherung bei der Obrigkeit zur Eintragung in das Localcataster bewirkt worden oder für geschehen anzunehmen ist. (§§. 24. 25.)“ Es würden sich hierdurch

c) die §§. 34. und 35. ganz erledigen und daher wegzulassen sein; auch würde dadurch

d) der §. 67. ganz überflüssig werden, indem durch die ad b. vorgeschlagene Bestimmung den Erbauern neuer Gebäude hinlänglich prospiciret wird.

Der königl. Commissar v. Wiet ersheim nimmt vorerst das Wort und äußert: Die Deputation habe verschiedene Anträge gestellt. Bei dem ersten Antrage walte kein Bedenken vor. Wichtiger aber und erfolgreicher sei die sub b. beantragte Bestimmung. Es solle nämlich der Eintrittspunct anders bestimmt werden als bisher. Wenn ein Theilnehmer dem Institute beitrete, so gehe ein Vertrag voraus, der bisher nach der Eintragung in das Hauptcataster bestimmt worden sei, künftig aber von Eintragung in das Localcataster an gerechnet werde; dem Antrage liege hauptsächlich das Motiv zu Grunde: wenn das nicht geschehe, so würden die, welche einen Neubau ausführten, unverschuldeten Nachtheil erleiden. Die Billigkeit des Beweggrundes sei nun keinesweges zu verkennen und er behalte sich vor, eine Abänderung vorzuschlagen. Wenn die Bestimmung dahin gehe, daß die Versicherungssumme jeder Zeit bei der Obrigkeit angemeldet werden könne, und von dem Augenblicke an gültig sein soll, wo diese Anmeldung geschieht, so würden diesem Antrage erhebliche Bedenken entgegentreten. Dieser Gegenstand sei schon früher bei der Berathung ausgesprochen worden, und man habe die Bemerkung gemacht, wie leicht man bei Privatassurances sein Gebäude versichern könne, und habe deswegen auf den Unterschied beider Anstalten aufmerksam gemacht. Die Privatgesellschaft gehe darauf, den Gewinn und Verlust auf die Theilnehmer auszuschlagen, es würden Prämien ausgetheilt und dieß mache keine Schwierigkeit. Hierzu bedienten sich diese Privatgesellschaften ganz zuverlässiger Personen, deren Ruf durch kaufmännische Geschäfte bedingt ist, die einen bedeutenden erhielten, aber von dem Augenblicke entlassen werden könnten, sobald sie ihr Geschäft nicht streng besorgten. Die Landesanstalt müsse sich nur der Obrigkeiten bedienen. Es sei zwar im Allgemeinen mit größter Dankbarkeit zu erkennen, daß sich die Obrigkeiten der Besorgung der Brandversicherungsanstalt mit ungemein großem Eifer unterzogen und zu deren Beförderung beigetragen hätten, mit Ausnahme etwa der Fälle, wo der Vortheil der Anstalt mit dem ihrer Unterthanen in Collision gerathen sei; allein dessen ungeachtet könne manches übersehen worden sein. Es sei aber nicht zu verkennen, daß am Ende alle Garantie für die Ordnung und Sicherheit der Geschäftsführung wegfallen würde, wenn den Ortsbehörden allein das alles aufgelegt werde, was man theils hier beabsichtige und theils schon in frühern §§. ihnen überwiesen habe. Wenn die vorliegende Einrichtung beliebt werde, so würde die Directorialcommission